EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

30.3.2006 PE 371.891v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 55-120

Entwurf eines Berichts **(PE 368.105v01-00)**
Hans-Peter Mayer
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2005)0087 – C6-0082/2005 – 2005/0020(COD))

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Diana Wallis

Änderungsantrag 55
Erwägung 6

(6) Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen sollte auch auf reine Inlandssachverhalte anwendbar sein, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsbeteiligten aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu beseitigen und einen Zugang zur Justiz in allen Mitgliedstaaten zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen.	(6) Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen sollte auch auf reine Inlandssachverhalte anwendbar sein, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsbeteiligten aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu beseitigen und einen Zugang zur Justiz in allen Mitgliedstaaten, ***insbesondere in denjenigen, in denen es mehrere interne Rechtsordnungen gibt (wie etwa im Vereinigten Königreich),*** zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, dieses Verfahren auch auf interne Fälle anzuwenden. Diese Möglichkeit würde besonders Verbrauchern in denjenigen

Mitgliedstaaten zugute kommen, die keine internen Verfahren für geringfügige Forderungen haben oder in denen die bestehenden Verfahren nicht in der Lage sind, die besonderen Bedürfnisse der Verbraucher zu befriedigen. Dies würde auch die Forderungen in Mitgliedstaaten erleichtern, die mehrere interne Rechtsordnungen haben (wie etwa das Vereinigte Königreich).

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 56
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Bei dem Verfahren handelt es sich um ein Verfahren für geringfügige Forderungen, nicht um ein Bagatellverfahren.

Or. de

Begründung

Der Begriff Bagatellverfahren führt zu Irreführungen, da eine Bagatelle eine Sache darstellt, die es sich nicht lohnt einzuklagen.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Amendement 57
Erwägung 9

(9) Um Kosten und Zeit zu sparen, sollten Schriftstücke per Einschreiben mit Rückschein oder auf einfacherem Weg unter anderem mit einfachem Schreiben, Fax oder E-Mail zugestellt werden. Das Verfahren sollte schriftlich durchgeführt werden***, es sei denn,*** das Gericht ***hält*** eine mündliche Verhandlung ***für notwendig***. Auf Anwaltszwang sollte verzichtet werden.	(9) Um Kosten und Zeit zu sparen, sollten Schriftstücke per Einschreiben mit Rückschein oder auf einfacherem Weg unter anderem mit einfachem Schreiben, Fax oder E-Mail zugestellt werden. Das Verfahren sollte schriftlich durchgeführt werden***. Auf Antrag führt*** das Gericht eine mündliche Verhandlung ***durch***. ***Die ablehnende Entscheidung sollte begründet werden, kann jedoch nicht angefochten werden.*** Auf Anwaltszwang sollte verzichtet werden.

Or. de

Begründung

Der Grundsatz der Öffentlichkeit beinhaltet, dass auf Antrag einer der Parteien mündlich verhandelt werden muss.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 58
Erwägung 9

(9) Um Kosten und Zeit zu sparen, sollten Schriftstücke per Einschreiben mit Rückschein oder auf einfacherem Weg unter anderem mit einfachem Schreiben, Fax oder E-Mail zugestellt werden. Das Verfahren sollte schriftlich durchgeführt werden***, es sei denn,*** das Gericht ***hält*** eine mündliche Verhandlung ***für notwendig***. Auf Anwaltszwang sollte verzichtet werden.	(9) Um Kosten und Zeit zu sparen, sollten Schriftstücke per Einschreiben mit Rückschein oder auf einfacherem Weg unter anderem mit einfachem Schreiben, Fax oder E-Mail zugestellt werden. Das Verfahren sollte schriftlich durchgeführt werden***. Auf Antrag einer Partei hält*** das Gericht eine mündliche Verhandlung ***ab oder wenn es eine solche aufgrund der vorliegenden Unterlagen für erforderlich hält. Eine mündliche Verhandlung ist auch eine Verhandlung gemäß Artikel 6 Absatz 1.*** Auf Anwaltszwang sollte verzichtet werden.

Or. de

Begründung

Fehlt eine zwingende Vorschrift, auf Antrag der Parteien eine mündliche Verhandlung durchzuführen, liegt eine Verkürzung der Parteiinteressen vor. Den Parteien wird das legitime Recht genommen, in der mündlichen Verhandlung durch die Kunst des verbalen Plädoyers für ihr Anliegen zu streiten. Deswegen muss die Verordnung vorsehen, dass auf Antrag einer Partei mündlich zu verhandeln ist. Es handelt sich hierbei um eine der zentralen Prinzipien des fairen Verfahrens.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 59
Erwägung 9

(9) Um Kosten und Zeit zu sparen, sollten Schriftstücke per Einschreiben mit Rückschein oder auf einfacherem Weg unter anderem mit einfachem Schreiben, Fax oder E-Mail zugestellt werden. Das Verfahren sollte schriftlich durchgeführt werden, ***es sei denn***, ***das*** Gericht ***hält*** eine mündliche Verhandlung für notwendig***. Auf Anwaltszwang sollte verzichtet werden.***	(9) Um Kosten und Zeit zu sparen, sollten Schriftstücke per Einschreiben mit Rückschein oder auf einfacherem Weg unter anderem mit einfachem Schreiben, Fax oder E-Mail zugestellt werden. Das Verfahren sollte schriftlich durchgeführt werden. ***Das*** Gericht ***sollte*** eine mündliche Verhandlung ***durchführen, wenn es dies*** für notwendig ***hält oder die Durchführung von einer Partei beantragt wird.***

Or. de

Begründung

Fehlt eine zwingende Vorschrift, auf Antrag der Parteien eine mündliche Verhandlung durchzuführen, liegt eine Verkürzung der Parteiinteressen vor. Den Parteien wird das gemäß Artikel 6 EMRK legitime Recht auf eine faire und öffentliche Verhandlung genommen. Deswegen muss die Verordnung vorsehen, dass auf Antrag einer Partei mündlich zu verhandeln ist. Die Frage, für welche Verfahren ein Rechtsanwalt beizuziehen ist, sollte auch wie bis anhin in der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten verbleiben.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 60
Erwägung 10

(10) Das Gericht sollte über die Möglichkeit verfügen, eine mündliche Verhandlung im Wege einer Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz abhalten. Es sollte ihm ebenfalls ermöglicht werden, die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme nach eigenem Ermessen zu bestimmen und die Beweisaufnahme mittels Telefon, schriftlicher Zeugenaussagen sowie über Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz zuzulassen.	(10) Das Gericht sollte über die Möglichkeit verfügen, eine mündliche Verhandlung im Wege einer ***Videokonferenz oder mittels schriftlicher Zeugenaussagen abzuhalten, wenn diese Mittel verfügbar sind***. Die Beweismittel***, die Beweislast*** und ***der*** Umfang der ***Beweise richten sich*** nach ***dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren abläuft***.

Or. fr

Begründung

Die Beweismittel und der Umfang der im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen benutzten Beweise dürfen nicht die in diesem Bereich in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsgrundsätze in Frage stellen können.

Im Gegenteil sollte die Rechtssicherheit der an den streitigen Verfahren beteiligten Parteien sichergestellt werden, indem hier das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats angewendet wird, in dem das Verfahren abläuft.

Diese Änderung steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 7 Absatz 1.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 61
Erwägung 14

(14) Um die Kosten zu senken, sollte die unterlegene Partei, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, die nicht durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand vertreten ist, nicht verpflichtet werden, die Gebühren des Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsbeistands der anderen Partei zu erstatten.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Durch diese Änderung soll ein diskriminierendes Prinzip gestrichen werden, das missbräuchlichen Klagen Vorschub leisten würde.

Diese Änderung steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 14 Absatz 2.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 62
Artikel 2 Absatz 1

(1) Diese Verordnung gilt ***für*** Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der ***Gesamtwert*** einer ***auf Zahlung oder einer nicht auf Zahlung gerichteten*** Forderung ohne Zinsen, Ausgaben und Auslagen zum Zeitpunkt ***der Einleitung des Verfahrens 2 000 EUR*** nicht überschreitet. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen ***sowie*** verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.	(1) Diese Verordnung gilt ***bei grenzüberschreitenden Rechtssachen in*** Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der ***Wert*** einer Forderung ohne ***auf sie erhobene*** Zinsen ***sowie ohne*** Ausgaben und Auslagen zum Zeitpunkt ***des Eingangs beim zuständigen Gericht 1 000 EUR*** nicht überschreitet. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten ***sowie Fälle betreffend die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte***.

Or. de

Begründung

Eine Forderung von 2.000 € ist aus europäischer Sicht nicht geringfügig.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 63
Artikel 2 Absatz 1

(1) Diese Verordnung gilt ***für*** Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der ***Gesamtwert*** einer ***auf Zahlung oder einer nicht auf Zahlung gerichteten*** Forderung ohne Zinsen, Ausgaben und Auslagen zum Zeitpunkt ***der Einleitung des Verfahrens 2 000 EUR nicht überschreitet. Sie*** erfasst ***insbesondere*** nicht Steuer- und Zollsachen ***sowie*** verwaltungsrechtliche Angelegenheiten	(1) Diese Verordnung gilt ***bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in*** Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der ***Wert*** einer Forderung ohne ***auf sie erhobene*** Zinsen ***sowie ohne*** Ausgaben und Auslagen zum Zeitpunkt ***des Eingangs beim zuständigen Gericht nicht den Betrag überschreitet, der in dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts für das Verfahren nach dieser Verordnung gilt. Die Mitgliedstaaten setzen den Wert für Verfahren vor ihren Gerichten fest. Der Wert beträgt mindestens 1 000 EUR und höchstens 3 000 EUR. Diese Verordnung*** erfasst nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten ***sowie Fälle betreffend die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte***.

Or. de

Begründung

Die unterschiedlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der EU könnten auf diese Weise berücksichtigt werden. Der Mindestwert sollte bei 1 000 € liegen, um einen genügenden Anwendungsbereich für das Verfahren zu gewährleisten. Der Höchstwert mit 3 000 € orientiert sich an höheren Streitwertgrenzen, die in Verfahrensordnungen für Bagatellverfahren in den alten Mitgliedstaaten gelten.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 64
Artikel 2 Absatz 1

(1) Diese Verordnung gilt ***für*** Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der ***Gesamtwert*** einer auf Zahlung ***oder einer nicht auf Zahlung*** gerichteten Forderung ohne Zinsen, Ausgaben und Auslagen zum	(1) Diese Verordnung gilt ***bei grenzüberschreitenden Rechtssachen in*** Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der ***Wert*** einer auf Zahlung gerichteten Forderung ***(Geldforderung)*** ohne ***auf sie***

Zeitpunkt ***der Einleitung des Verfahrens*** 2 000 EUR nicht überschreitet. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen ***sowie*** verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.	***erhobene*** Zinsen ***sowie ohne*** Ausgaben und Auslagen zum Zeitpunkt ***des Eingangs beim zuständigen Gericht*** 2 000 EUR nicht überschreitet. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, ***sowie Fälle betreffend die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte.***

Or. de

Begründung

Da das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ein einfaches und rasches Verfahren sein soll, muss sichergestellt werden, dass es nur auf jene Rechtsangelegenheiten Anwendung findet, die geeignet sind, in einem solchen Verfahren abgehandelt zu werden. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Geldforderungen wird diesem Anliegen gerecht.

Änderungsantrag von Diana Wallis

Änderungsantrag 65
Artikel 2 Absatz 1

1. Diese Verordnung gilt für Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der ***Gesamtwert*** einer ***auf Zahlung oder einer nicht auf Zahlung gerichteten*** Forderung ohne Zinsen, Ausgaben und Auslagen zum Zeitpunkt ***der Einleitung des Verfahrens*** 2000 EUR nicht überschreitet. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen ***sowie*** verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.	1. Diese Verordnung gilt für Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der ***Wert*** einer Forderung ohne ***auf sie erhobene*** Zinsen ***sowie ohne*** Ausgaben und Auslagen zum Zeitpunkt ***des Eingangs beim zuständigen Gericht den in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschriebenen Wert*** nicht überschreitet. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen ***oder*** verwaltungsrechtliche Angelegenheiten ***oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte***.

Or. en

Begründung

Hierdurch wird die finanzielle Grenze für den Vorschlag festgelegt, die übrigens für seine Nützlichkeit von ausschlaggebender Bedeutung ist. Eine zu geringe Grenze würde in der

Praxis den Bürgern einen kostenwirksamen Zugang zur Justiz in relativ geringfügigen Angelegenheiten verwehren.

Größere Flexibilität könnte entweder dadurch erreicht werden, dass man zulässt, dass die Mitgliedstaaten einen höheren Betrag als 2 000 EUR festlegen, oder – wenn dies als zu flexibel angesehen wird – indem man eine Bandbreite zur Verfügung stellt, innerhalb derer die Mitgliedstaaten ihre eigenen Grenzen festlegen können.

Änderungsantrag von Diana Wallis

Änderungsantrag 66
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

1a. Der vorgeschriebene Wert in den einzelnen Mitgliedstaaten beträgt [2 000 EUR oder je nach Festlegung dieses Mitgliedstaats ein höherer Betrag oder höhere Beträge] [ein Betrag oder Beträge von mindestens 2 000 EUR und höchstens 10 000 EUR, der/die von diesem Mitgliedstaat festgelegt wird/werden].

Or. en

Begründung

Hierdurch wird die finanzielle Grenze für den Vorschlag festgelegt, die übrigens für seine Nützlichkeit von ausschlaggebender Bedeutung ist. Eine zu geringe Grenze würde in der Praxis den Bürgern einen kostenwirksamen Zugang zur Justiz in relativ geringfügigen Angelegenheiten verwehren.

Größere Flexibilität könnte entweder dadurch erreicht werden, dass man zulässt, dass die Mitgliedstaaten einen höheren Betrag als 2 000 EUR festlegen, oder – wenn dies als zu flexibel angesehen wird – indem man eine Bandbreite zur Verfügung stellt, innerhalb derer die Mitgliedstaaten ihre eigenen Grenzen festlegen können.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 67
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f a (neu)

fa) Ansprüche, die nach nationalem Recht in Verfahren geltend zu machen sind, in denen der Richter von Amts wegen die entscheidungsrelevanten Fakten zu erheben hat,

Or. de

Begründung

Die Verordnung soll keine Anwendung finden auf jene zivilrechtlichen Ansprüche, die in Verfahren verwiesen sind, in denen der Richter nach nationalem Recht verpflichtet ist, die entscheidungsrelevanten Fakten zu erheben. Die Beweiserhebung von Amts wegen dient dem Schutz einer schwächeren Verfahrenspartei (Kinder, Mieter, etc.). Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist aber als „Parteien-Prozess" konzipiert, der eine Beweiserhebung von Amts wegen nicht vorsieht.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 68
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f b (neu)

fb) die Auflösung von Mietverhältnissen,

Or. de

Begründung

Die Auflösung von Mietverhältnissen sollte von der Verordnung nicht erfasst werden. Es ist nicht auszudenken, dass eine Person ihre Wohnung auf Grund eines Titels, der im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen geschaffen wurde und nach dem Verordnungsentwurf der Kommission sofort vollstreckbar ist, räumen muss, dadurch der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt wird und sich später herausstellt, dass die Entscheidung des Gerichts falsch war.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 69
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f c (neu)

fc) Unterlassungsansprüche.

Or. de

Begründung

Unterlassungsklagen, deren Entscheidung oftmals schwerwiegende finanzielle Folgen für eine der Verfahrensparteien mit sich bringt, sind für eine Abhandlung im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nicht geeignet. Rasche Entscheidungen müssen hier nicht mit dem Verfahren für geringfügige Forderungen herbeigeführt, sondern können mit dem besser geeigneten Instrument der einstweiligen Verfügung gefunden werden.

Änderungsantrag von Diana Wallis

Änderungsantrag 70
Artikel 2 Absatz 2 a (neu)

2a. Das Gericht kann entscheiden, dass eine Forderung nicht im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen geltend gemacht werden kann, wenn

- der Fall außergewöhnlich kompliziert oder von besonderer Bedeutung ist, oder

- ein spezifisches Verfahren nach einzelstaatlichem Recht für die Bearbeitung des Streitgegenstands der Forderung besteht.

Das Gericht sollte den Antragsteller hiervon unterrichten. Zieht der Antragsteller seinen Antrag nicht zurück, sollte die Sache nach dem entsprechenden in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wird, geltenden Verfahren weiterbehandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 71
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1 a und 1 b (neu)

Die Zuständigkeit des Gerichts für das Verfahren über geringfügige Forderungen richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001.
Dem Antragsformular sind gegebenenfalls zweckdienliche Beweisstücke und/oder eine Beschreibung derselben beizufügen.

Or. de

Begründung

Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich nicht eindeutig aus dem Entwurf.

Die Aufforderung zur Einreichung etwaiger Beweisstücke soll verhindern, dass dies zu einem

späteren Zeitpunkt geschieht und dann zu Verzögerungen führt.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 72
Artikel 3 Absatz 4

(4) Zum Zwecke der Unterbrechung beziehungsweise Hemmung der Verjährungsfrist gilt das Gericht als befasst, wenn das Antragsformular gemäß Absatz 3 eingetragen ist.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Eine Unterbrechung beziehungsweise Hemmung der Verjährungsfrist sollte nicht von der zu einem willkürlichen Zeitpunkt vorgenommenen Eintragung des Antragsformulars bei Gericht abhängig gemacht werden. Nach der vorliegenden Bestimmung könnte ein Anspruch verjähren, weil er im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen eingebracht wurde, während er nach den Verfahrensvorschriften des nationalen Rechts nicht verjähren würde. Die Vorschriften der Verjährung sind in zahlreichen Rechtsordnungen dem materiellen Recht zugeordnet und hängen mit dem konkret geltend gemachten Anspruch zusammen. Eine diesbezügliche Regelung im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sollte unterbleiben.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 73
Artikel 3 Absatz 4 a (neu)

	(4a) Das Antragsformular, die Antwort, eine etwaige Widerklage und eine etwaige Beschreibung zweckdienlicher Beweisstücke sind in der Sprache des Gerichts vorzulegen.
	Werden dem Gericht weitere Schriftstücke in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vorgelegt, so kann das Gericht eine Übersetzung der betreffenden Schriftstücke anfordern.

Or. de

Begründung

Der Vorschlag des Berichterstatters sieht vor, dass eine Übersetzung ergänzend eingereichter Schriftstücke nur dann durch das Gericht angefordert werden kann, wenn eine Übersetzung erforderlich erscheint. Dies setzt voraus, dass das Gericht sich mit dem Inhalt bereits beschäftigt hat. Es ist daher sinnvoller, die oben genannte Formulierung zu wählen.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 74
Artikel 3 Absatz 4 a (neu)

(4a) Die Erhöhung der Klageforderung nach Klageerhebung ist ausgeschlossen.

Or. de

Begründung

Ohne die Einschränkung, dass die Klageforderung nach Klageerhebung nicht mehr erhöht werden darf, bestünde die Gefahr des Missbrauchs des Verfahrens für geringfügige Forderungen. Der Antragsteller, dem gegen den Antragsgegner angeblich eine Gesamtforderung nur in Höhe von bis zu 2.000 Euro zusteht, könnte sonst die Forderung nur zum Teil einklagen, um in den Genuss des vereinfachten Verfahrens zu gelangen und nach Klageerhebung den Rest der Forderung geltend machen.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 75
Artikel 3 Absatz 4 b (neu)

(4b) Der Wert wird von dem Gericht bei Eingang der Klage festgesetzt, wenn der Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme ist. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Or. de

Begründung

Es ist in dem Entwurf der Kommission derzeit noch nicht festgesetzt, wer den Streitwert bei nicht finanziellen Streitigkeiten festsetzt. Eine Anfechtung der Entscheidung soll aus Zeitgründen nicht möglich sein.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 76
Artikel 3 Absatz 4 b (neu)

(4b) Der Wert wird von dem Gericht bei Eingang der Klage festgesetzt, wenn der Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme ist. Diese Entscheidung ist anfechtbar.

Or. de

Begründung

Bei nicht auf Zahlung gerichteten Ansprüchen bestimmt das Interesse des Klägers den Streitwert, so dass die Gefahr des Missbrauchs auch hier besteht, sofern keine Regelung getroffen wird, dass die Streitwertfestsetzung durch den Richter zu erfolgen hat. Trifft die Verordnung keine Regelung, hängt die Handhabung von der jeweiligen Verfahrensordnung der Mitgliedstaaten ab, was aber dem Gebot der Rechtssicherheit (Art. 19 Absatz 4 GG) und dem Zweck des Verordnungsentwurfs, ein einheitliches Verfahren zu schaffen, widerspricht. Ist der Gegenstand bereits eine bestimmte Geldsumme, erübrigt sich die Streitwertfestsetzung durch das Gericht. Die Entscheidung muss anfechtbar sein, bestimmt sie doch letztendlich, ob das Verfahren für geringfügige Forderungen überhaupt eröffnet ist.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 77
Artikel 3 Absatz 5

5. Wird die im Antragsformular geltend gemachte Forderung nicht vom Anwendungsbereich dieser Verordnung gemäß Artikel 2 erfasst, wird die Forderung vom Gericht nicht im Rahmen des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe des in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wird, geltenden Verfahrensrechts behandelt. In diesem Fall unterrichtet das Gericht den Antragsteller entsprechend.	5. Wird die im Antragsformular geltend gemachte Forderung nicht vom Anwendungsbereich dieser Verordnung gemäß Artikel 2 erfasst, wird die Forderung vom Gericht nicht im Rahmen des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe des in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wird, geltenden Verfahrensrechts behandelt. In diesem Fall unterrichtet das Gericht den Antragsteller entsprechend. ***Das Gericht kann in den Fällen, in denen dies wegen der Komplexität der Rechtssache erforderlich ist, das vereinfachte Verfahren einstellen und entsprechend dem in dem Staat, in dem das***

	Verfahren abläuft, geltenden Verfahrensrecht vorgehen. Es berücksichtigt insbesondere die diesbezüglichen Ausführungen der Anträge der Parteien oder auch die Tatsache, dass ein Sachverständiger hinzugezogen werden muss, wenn er für seine Entscheidung unerlässlich ist.

Or. fr

Begründung

Ist die Rechtssache sehr kompliziert – und insbesondere wenn die Hinzuziehung eines Sachverständigen erforderlich ist –, sollte das Gericht die Möglichkeit haben, von sich aus oder auf Antrag der Parteien das laufende europäische vereinfachte Verfahren einzustellen und ein ordentliches Verfahren einzuleiten.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 78
Artikel 3 Absatz 5

5. Wird die im Antragsformular geltend gemachte Forderung nicht vom Anwendungsbereich dieser Verordnung gemäß Artikel 2 erfasst, ***wird die Forderung vom Gericht nicht im Rahmen des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe des in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wird, geltenden Verfahrensrechts behandelt. In diesem Fall*** unterrichtet das Gericht den Antragsteller entsprechend.	5. Wird die im Antragsformular geltend gemachte Forderung nicht vom Anwendungsbereich dieser Verordnung gemäß Artikel 2 erfasst, unterrichtet das Gericht den Antragsteller entsprechend ***und fordert ihn auf, ein neues Verfahren nach Maßgabe des in dem betreffenden Mitgliedstaat für seinen Antrag geltenden Verfahrensrechts anzustrengen***.

Or. fr

Begründung

Um zu vermeiden, dass das geplante Gemeinschaftsinstrument unter Umständen missbraucht wird, um sich der Vorteile der Vereinfachungen durch Einleitung dieses Verfahrens zu bedienen, müssen Antragsteller, die Inhaber von Forderungen sind, die nicht in den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens fallen, veranlasst werden könmen, ein neues Verfahren vom Typ „ordentliches Verfahren“ anzustrengen.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 79
Artikel 3 Absatz 7

7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Antragsformular bei allen Gerichten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, erhältlich ist und dass ***Antragsteller dort*** beim Ausfüllen des Formulars praktische Hilfestellung ***erhalten***.	7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Antragsformular bei allen Gerichten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, erhältlich ***oder elektronisch abrufbar*** ist und dass ***Antragstellern*** praktische Hilfestellung beim Ausfüllen des Formulars ***zur Verfügung gestellt wird***.

Or. fr

Begründung

Um die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu achten, sollte die Bestimmung der Modalitäten der Hilfestellung für Antragsteller, soweit Verfahrensfragen betroffen sind, der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 80
Artikel 3 Absatz 7

7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Antragsformular bei allen Gerichten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, erhältlich ist ***und dass Antragsteller dort beim Ausfüllen des Formulars praktische Hilfestellung erhalten***.	7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Antragsformular bei allen Gerichten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, erhältlich ***oder elektronisch abrufbar*** ist

Or. fr

Begründung

Um den Zugang zum vereinfachten europäischen Verfahren zu erleichtern, sollten die Formulare zur Einleitung des Verfahrens in elektronischer Form zur Verfügung stehen, insbesondere auf den offiziellen Internetseiten der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag von Adeline Hazan

Änderungsantrag 81
Artickel 4 Absatz 1

1. Bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen handelt es sich um ein schriftliches Verfahren***, es sei denn,*** das Gericht ***hält unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen oder Anträge*** der Parteien eine mündliche Verhandlung ***für notwendig***.	1. Bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen handelt es sich um ein schriftliches Verfahren***.*** Das Gericht ***führt*** eine mündliche Verhandlung ***durch, wenn es dies für notwendig erachtet oder auf Antrag einer*** der Parteien. ***Das Gericht kann allerdings diesen Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass eine mündliche Verhandlung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falls offensichtlich für eine ordnungsgemäße Behandlung der Akte unzweckmäßig wäre. In diesem Fall ist die Ablehnung zu begründen.***

Or. fr

Begründung

Hier handelt es sich darum sicherzustellen, dass die Schlichtungsverhandlungen öffentlich sind, wie das in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen ist. Dem schriftlichen Verfahren kann allerdings der Vorzug gegeben werden, um den Parteien der Schlichtung überflüssige Reisen und dami zusätzliche Kosten zu ersparen, insbesondere in Situationen, in denen das schriftliche Verfahren für die Bearbeitung der Akte ausreicht. Diese Situation darf allerdings nicht zu Willkürlichkeit führen. Deswegen muss die Ablehnung eines Antrags auf mündliche Verhandlung vom Gericht begründet werden.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 82
Artikel 4 Absatz 1

(1) Bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, es sei denn, das Gericht hält unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen ***oder Anträge der Parteien*** eine mündliche Verhandlung für ***notwendig***.	(1) Bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, es sei denn, das Gericht hält unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen eine mündliche Verhandlung für ***erforderlich oder eine Partei beantragt die mündliche Verhandlung.***

Or. de

Begründung

Fehlt eine zwingende Vorschrift, auf Antrag der Parteien eine mündliche Verhandlung durchzuführen, liegt eine Verkürzung der Parteiinteressen vor. Den Parteien wird das

legitime Recht genommen, in der mündlichen Verhandlung durch die Kunst des verbalen Plädoyers für ihr Anliegen zu streiten. Deswegen muss die Verordnung vorsehen, dass auf Antrag einer Partei mündlich zu verhandeln ist. Es handelt sich hierbei um eine der zentralen Prinzipien des fairen Verfahrens. Die mündliche Verhandlung kann allerdings gemäß Art. 6 I stattfinden.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 83
Artikel 4 Absatz 1

(1) Bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, es sei denn, das Gericht hält unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen oder ***Anträge der Parteien*** eine mündliche Verhandlung für notwendig.	(1) Bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, es sei denn, das Gericht hält unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen oder ***auf Antrag einer Partei*** eine mündliche Verhandlung für notwendig.

Or. de

Begründung

Fehlt eine zwingende Vorschrift, auf Antrag der Parteien eine mündliche Verhandlung durchzuführen, liegt eine Verkürzung der Parteiinteressen vor. Den Parteien wird das legitime Recht genommen, in der mündlichen Verhandlung durch die Kunst des verbalen Plädoyers für ihr Anliegen zu streiten. Deswegen muss die Verordnung vorsehen, dass auf Antrag einer Partei mündlich zu verhandeln ist. Es handelt sich hierbei um eine der zentralen Prinzipien des fairen Verfahrens.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 84
Artikel 4 Absatz 1

(1) Bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, es sei denn, das Gericht hält unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen oder ***Anträge der Parteien*** eine mündliche Verhandlung für notwendig	(1) Bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, es sei denn, das Gericht hält unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen oder ***auf Antrag einer Partei*** eine mündliche Verhandlung für notwendig.

Or. de

Begründung

Fehlt eine zwingende Vorschrift, auf Antrag der Parteien eine mündliche Verhandlung durchzuführen, liegt eine Verkürzung der Parteiinteressen vor. Den Parteien wird das gemäß Artikel 6 EMRK legitime Recht auf eine faire und öffentliche Verhandlung genommen. Deswegen muss die Verordnung vorsehen, dass auf Antrag einer Partei mündlich zu verhandeln ist.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 85
Artikel 4 Absatz 1

1. Bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, es sei denn, das Gericht hält unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen oder Anträge ***der*** Parteien eine mündliche Verhandlung für notwendig.	1. Bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, es sei denn, das Gericht hält unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen oder Anträge ***aller beteiligten*** Parteien eine mündliche Verhandlung für notwendig.

Or. it

Begründung

Es kann mehr als zwei Parteien geben.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 86
Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

	(1a) Auf Antrag einer Partei führt das Gericht jedoch eine mündliche Verhandlung durch.

Or. de

Begründung

Fehlt eine zwingende Vorschrift, auf Antrag der Parteien eine mündliche Verhandlung durchzuführen, liegt eine Verkürzung der Parteiinteressen vor. Den Parteien wird das gemäß Artikel 6 EMRK legitime Recht auf eine faire und öffentliche Verhandlung genommen. Deswegen muss die Verordnung vorsehen, dass auf Antrag einer Partei mündlich zu verhandeln ist.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 87
Artikel 4 Absatz 3

(3) Der Antragsgegner ***antwortet innerhalb eines Monats*** nach Zustellung des Antragsformulars und des Antwortformulars, indem er Teil II des Antwortformulars ausfüllt und es gegebenenfalls mit ***weiteren Schriftstücken*** an das Gericht zurückschickt oder indem er auf andere geeignete Weise ohne Verwendung des Antwortformulars antwortet.	(3) Der Antragsgegner ***hat innerhalb von 30 Tagen*** nach Zustellung des Antragsformulars und des Antwortformulars ***zu antworten***, indem er Teil II des Antwortformulars ausfüllt und es gegebenenfalls mit ***zweckdienlichen Beweisstücken*** an das Gericht zurückschickt oder indem er auf andere geeignete Weise ohne Verwendung des Antwortformulars antwortet. ***Der Antragsgegner kann die Durchführung des Verfahrens nach den Vorschriften des nationalen Rechts des Gerichtsstaates verlangen.***

Or. de

Begründung

Nach dem Verordnungsentwurf der Kommission entscheidet der Antragsteller allein, ob er für den angestrebten Rechtsstreit ein Verfahren nach dieser Verordnung oder nach dem herkömmlichen nationalen Recht einleiten möchte. Dies verstößt gegen den allen nationalen Rechtsordnungen immanenten Grundsatz der „Waffengleichheit". Es ist daher notwendig, dem Beklagten das Recht einzuräumen, zu verlangen, dass das Verfahren nach den nationalen Regeln durchgeführt wird.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 88
Artikel 4 Absatz 6

(6) Überschreitet ***der Gesamtwert der Gegenforderung*** den in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten Betrag, ***berücksichtigt das Gericht die Gegenforderung nur, wenn sie aus demselben Rechtsverhältnis wie die Forderung stammt und wenn das Gericht es für angemessen hält, das europäische*** Verfahren für geringfügige Forderungen ***anzuwenden.***	(6) Überschreitet ***die Widerklage*** den in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten Betrag***, so werden die Klage und die Widerklage nicht nach dem europäischen*** Verfahren für geringfügige Forderungen***, sondern nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, behandelt.***

Die Artikel 2 und 3 gelten entsprechend für die Widerklage.

Or. de

Begründung

Nach dem Verordnungsentwurf der Kommission soll im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen auch über eine Gegenforderung (nach Auskunft der Kommission ist damit richtigerweise eine Widerklage / counterclaim gemeint, es handelt sich um einen Übersetzungsfehler), die höher als 2 000 EUR ist, entschieden werden. Dies ist mit dem vorliegenden Verfahren, das für geringfügige Forderungen geschaffen wird, nicht zu vereinbaren. Es ist nicht einzusehen, warum nur der Antragsgegner eine höhere Forderung ins Verfahren bringen können soll. Für die Widerklage sollten dieselben (Zulässigkeits-)Kriterien wie für die Klage gelten.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 89
Artikel 4 Absatz 6

(6) Überschreitet der Gesamtwert der ***Gegenforderung*** den in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten Betrag, berücksichtigt das Gericht die ***Gegenforderung*** nur, wenn sie aus demselben Rechtsverhältnis wie die Forderung stammt und wenn das Gericht es für angemessen hält, das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen anzuwenden.	(6) Überschreitet der Gesamtwert der ***Widerklage*** den in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten Betrag, berücksichtigt das Gericht die ***Widerklage*** nur, wenn sie aus demselben Rechtsverhältnis wie die Forderung stammt oder wenn das Gericht es für angemessen hält, das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen anzuwenden ***und dies das Verfahren nicht unangemessen verzögert. Rechnet der Antragsgegner auf, so kann es sich hierbei auch um eine Aufrechnung aus einem anderen Rechtsverhältnis handeln. Die Artikel 2 und 3 gelten entsprechend für Widerklagen.***

Or. de

Begründung

Eine Widerklage, nicht eine aufrechenbare Gegenforderung soll nur aus dem selben Rechtsverhältnis möglich sein, während dies bei einer Aufrechnung, also einer nicht streitigen Einwendung nicht erforderlich sein muss, da eine solche das Verfahren nicht unverhältnismäßig verzögert.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 90
Artikel 4 Absatz 7

(7) Werden dem Gericht ergänzende Schriftstücke in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vorgelegt, fordert das Gericht eine Übersetzung der betreffenden Schriftstücke nur dann an, wenn die Übersetzung für die Entscheidung erforderlich ist. Hat eine Partei die Annahme eines Schriftstücks verweigert, weil es nicht in einer der Sprachen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 abgefasst ist, setzt das Gericht die andere Partei davon in Kenntnis und rät ihr, eine Übersetzung beizubringen	***entfällt***

Or. de

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Prozessökonomie ist der schriftliche Verkehr mit dem Gericht in der Amtssprache des jeweiligen Gerichts zu führen.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 91
Artikel 4 Absatz 7 erster Satz

7. Werden dem Gericht ergänzende Schriftstücke in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vorgelegt, fordert das Gericht eine Übersetzung der betreffenden Schriftstücke ***nur dann*** an***, wenn die Übersetzung für die Entscheidung erforderlich ist***.	7. Werden dem Gericht ergänzende Schriftstücke in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vorgelegt, fordert das Gericht eine Übersetzung der betreffenden Schriftstücke an.

Or. it

Begründung

Wenn die Schriftstücke nicht übersetzt sind, kann sich das Gericht kein Bild von ihrer Entscheidungserheblichkeit machen.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 92
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Sprachenregelung

1. Das Antragsformular, die Antwort, die Gegenforderung, die Beschreibung von Beweisstücken und die Beweisstücke sind in der Sprache des Gerichts vorzulegen. Sie werden gemäß Artikel 11 zugestellt.

2. Allerdings kann sich eine Partei weigern, ein Schriftstück zuzulassen, weil es nicht abgefasst ist:

a) in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder – wenn es in diesem ersuchten Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an den die Zustellung zu erfolgen hat, oder

b) einer Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats, die der Empfänger versteht.

In diesem Fall setzt das Gericht die andere Partei davon in Kenntnis, damit diese eine Übersetzung des Schriftstücks beibringt.

Or. fr

Begründung

Die Qualität der Justiz bedingt, dass das Gericht aufgrund derjenigen Schriftstücke entscheidet, deren Inhalt es versteht. Die Schriftstücke müssen deshalb unbedingt in der Sprache des Gerichts vorgelegt werden. Darüber hinaus ist es notwendig, das kontradiktorische Prinzip zu achten und dafür zu sorgen, dass die Parteien über übersetzte Schriftstücke verfügen. Die Parteien müssen deshalb die Möglichkeit haben, ein Schriftstück zurückzuweisen, das sie nicht verstehen.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 93
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Sprachen

1. Das Antragsformular, die Antwort, eine etwaige Gegenforderung und eine etwaige Beschreibung zweckdienlicher Beweisstücke sind in der Sprache des Gerichts vorzulegen.
2. Verweigert eine Partei die Zulassung eines Schriftstücks, weil es nicht in
a) der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder – wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, oder
b) einer Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats, die der Empfänger versteht, abgefasst ist, so setzt das Gericht die andere Partei davon in Kenntnis, damit diese eine Übersetzung des Schriftstücks beibringt.

Or. it

Begründung

Wenn die Schriftstücke nicht übersetzt sind, kann sich das Gericht kein Bild von ihrer Entscheidungserheblichkeit machen.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 94
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Sprachen

Das Antragsformular, die Antwort, eine etwaige Widerklage, eine etwaige Beschreibung zweckdienlicher Beweisstücke sowie sämtliche andere Schriftstücke sind in der Sprache des Gerichts vorzulegen.

Or. de

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Prozessökonomie ist der schriftliche Verkehr mit dem Gericht in der Amtssprache des jeweiligen Gerichts zu führen.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 95
Artikel 5 Absatz 1

(1) Innerhalb ***eines Monats***, nachdem die Antworten des Antragsgegners oder des Antragstellers fristgemäß nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 eingegangen sind, verfährt ***das Gericht*** wie folgt:	(1) Innerhalb ***von 30 Tagen***, nachdem die Antworten des Antragsgegners oder des Antragstellers fristgemäß nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 eingegangen sind, ***erlässt das Gericht – sofern der Antragsgegner nicht die Durchführung des Verfahrens nach den Vorschriften des nationalen Verfahrensrechts verlangt hat – eine Entscheidung oder*** verfährt ***– wenn es die beigebrachten Schriftstücke für unzureichend hält –*** wie folgt:
a) Es ***erlässt eine Entscheidung oder***	a) Es ***fordert innerhalb einer bestimmten Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, weitere die Forderung betreffende Auskünfte von den Parteien an, oder***
b) ***fordert*** innerhalb ***einer bestimmten Frist weitere die Forderung betreffende Auskünfte von den Parteien an, oder***	b) ***es lädt die Parteien zu einer Verhandlung vor, die*** innerhalb ***von 30 Tagen nach Vorladung durchgeführt werden muss.***
c) lädt die Parteien zur Verhandlung vor.	***Hat der Antragsgegner die Durchführung des Verfahrens nach den Vorschriften des nationalen Verfahrensrechts verlangt, geht das Gericht nach diesen weiter vor.***

Or. de

Begründung

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung des Artikels 4 Absatz 3. Nach dem Verordnungsentwurf der Kommission entscheidet der Antragsteller allein, ob er für den angestrebten Rechtsstreit ein Verfahren nach dieser Verordnung oder nach dem herkömmlichen nationalen Recht einleiten möchte. Dies verstößt gegen den allen nationalen Rechtsordnungen immanenten Grundsatz der „Waffengleichheit". Es ist daher notwendig, dem Beklagten das Recht einzuräumen, zu verlangen, dass das Verfahren nach den nationalen Regeln durchgeführt wird.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 96
Artikel 6 Absatz 1

(1) Das Gericht kann eine Verhandlung im Wege einer Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz abhalten, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind ***und beide Parteien dem zustimmen.***	(1) Das Gericht kann eine Verhandlung im Wege einer Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz abhalten, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind***. Das Gericht trifft hinreichend Vorsorge, dass tatsächlich die richtige Partei an der Verhandlung teilnimmt.***

Or. de

Begründung

Bei Verhandlungen, die nicht unter Anwesenheit beider Parteien geführt werden, sondern via technischer Hilfsmittel, muss hinreichende Vorsorge dafür getroffen werden, dass tatsächliche die richtige Partei an der Verhandlung teilnimmt.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 97
Artikel 6 Absatz 1

(1) Das Gericht kann eine Verhandlung im Wege einer Audio-, ***Video-*** oder E-Mail-Konferenz abhalten, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind ***und beide Parteien dem zustimmen***.	(1) Das Gericht kann eine ***mündliche*** Verhandlung im Wege einer Audio- ***oder Videokonferenz*** oder ***eine Verhandlung im Wege einer*** E-Mail-Konferenz abhalten, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind. ***Dabei muss die Identität der an der Verhandlung beteiligten Parteien sichergestellt sein.***

Or. de

Begründung

Es ist erforderlich, dass die Identifizierung sicher gestellt ist.

Auch eine Verhandlung mit Einsatz moderner Technik ist als öffentlich mündliche Verhandlung durchführbar.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 98
Artikel 6 Absatz 1

1. Das Gericht kann eine Verhandlung im Wege einer Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz abhalten, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind und ***beide*** Parteien dem zustimmen.	1. Das Gericht kann eine Verhandlung im Wege einer Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz abhalten, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind und ***alle*** Parteien dem zustimmen.

Or. it

Begründung

Es kann mehr als zwei Parteien geben.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 99
Artikel 7 Absatz 1

(1) Das Gericht kann nach eigenem Ermessen die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme ***bestimmen. Es kann insbesondere die Beweisaufnahme mittels Telefon, schriftlicher Zeugenaussagen sowie über Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz zulassen.***	***(1) Auf Antrag einer Partei ist eine unmittelbare*** Beweisaufnahme ***durchzuführen.***

Or. de

Begründung

Der Freibeweis, der Beweismittel und das Verfahren in das Ermessen des Gerichts stellt, wäre nur dann zulässig, wenn den Parteien über die Beweisaufnahme berichtet wird und ihnen ein Fragerecht zusteht. Beide Voraussetzungen sind im Berichtsentwurf aber nicht geregelt. Beweisaufnahmen, die vom Unmittelbarkeitsgrundsatz absehen, sind aber sehr fehleranfällig. Deshalb ist es wichtig, auf Antrag der Parteien eine unmittelbare Beweisaufnahme durchzuführen.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 100
Artikel 7 Absatz 1

(1) ***Das Gericht kann nach eigenem Ermessen*** die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme ***bestimmen.*** Es kann insbesondere die Beweisaufnahme mittels Telefon, schriftlicher Zeugenaussagen sowie über Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz zulassen.	(1) ***Über*** die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme ***erlässt das Gericht eine Entscheidung gemäß Artikel 5.*** Es kann insbesondere die Beweisaufnahme mittels Telefon, schriftlicher Zeugenaussagen sowie über Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz zulassen. ***Auf Antrag einer Partei ist jedoch eine persönliche und damit unmittelbare Beweisaufnahme durchzuführen.***

Or. de

Begründung

Der Rechtsschutzanspruch des Einzelnen würde verletzt, wenn das Gericht nach eigenem Ermessen über die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme bestimmen kann, ohne diese Entscheidungen begründen oder mit den Parteien erörtern zu müssen. Den Parteien muss die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Entscheidungen des Gerichts überprüfen zu lassen.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 101
Artikel 7 Absatz 1

(1) Das Gericht kann nach eigenem Ermessen die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme bestimmen. ***Es kann insbesondere die Beweisaufnahme mittels Telefon, schriftlicher Zeugenaussagen sowie über Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz zulassen.***	(1) Das Gericht kann nach eigenem Ermessen die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme bestimmen. ***Über Beweisanträge der Parteien entscheidet das Gericht. Die Entscheidung ist anfechtbar.***

Or. de

Begründung

Der Freibeweis, der Beweismittel und das Verfahren in das Ermessen des Gerichts stellt, wäre nur dann zulässig, wenn den Parteien über die Beweisaufnahme berichtet wird und ihnen ein Fragerecht zusteht. Beide Voraussetzungen sind im Berichtsentwurf aber nicht geregelt. Beweisaufnahmen, die vom Unmittelbarkeitsgrundsatz absehen, sind aber sehr fehleranfällig. Deshalb ist es wichtig, auf Antrag der Parteien eine unmittelbare Beweisaufnahme durchzuführen.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 102
Artikel 7 Absatz 1

1. Das Gericht ***kann nach eigenem Ermessen*** die Beweismittel und den Umfang der ***Beweisaufnahme bestimmen***. Es kann insbesondere die Beweisaufnahme mittels Telefon, schriftlicher Zeugenaussagen sowie ***über Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz*** zulassen.	1**.** Das Gericht ***bestimmt*** die Beweismittel und den Umfang der ***Beweise, die im Rahmen der für die Beweislast und die Zulässigkeit von Beweisen anwendbaren Regelungen für seine Entscheidung unerlässlich sind***. Es kann insbesondere die Beweisaufnahme mittels Telefon, schriftlicher Zeugenaussagen sowie ***Videokonferenzen oder mittels jeder anderen Kommunikationstechnologie in Anwendung des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren duchgeführt wird,*** zulassen***, wenn die technischen Mittel verfügbar sind***.

Or. fr

Begründung

Man sollte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Verfahrens gegenüber demjenigen der Qualität der gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ausreichende Beweise gründen muss, abwägen. Außerdem ist das Ziel des Verordnungsvorschlags die Vereinfachung des Verfahrens, was allerdings nicht so weit gehen darf, dass man dem Gericht die Möglichkeit einräumt, sich über sämtliche Regelungen im Bereich der Beweislast oder der Hierarchie bei der Beweiserhebung hinwegzusetzen.

Die aufwendigsten Beweismittel sind das Gutachten und die Zeugenaussage. In Absatz 2 wird deshalb die Erhebung dieser Art von Beweisen beschränkt. Um sie in Anspruch zu nehmen, muss das Gericht vorher zu der Ansicht gelangt sein, dass sie für seine Entscheidung unerlässlich sind.

Der letzte Absatz hat eine allgemeine Tragweite und erläutert den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 103
Artikel 7 Absatz 1

(1) Das Gericht kann nach eigenem Ermessen die Beweismitteln und den Umfang der Beweisaufnahme bestimmen. Es kann insbesondere die Beweisaufnahme	(1) Das Gericht kann nach eigenem Ermessen die Beweismitteln und den Umfang der Beweisaufnahme bestimmen. Es kann insbesondere die Beweisaufnahme

mittels Telefon, schriftlicher Zeugenaussagen sowie über Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz zulassen.	mittels Telefon, schriftlicher Zeugenaussagen sowie über Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz zulassen. ***Auf Antrag einer Partei ist eine persönliche und damit unmittelbare Beweisaufnahme durchzuführen.***

Or. de

Begründung

Soweit das Gericht im Beweisaufnahmeverfahren von den Erleichterungen bei der physischen Aufnahme des Beweises Gebrauch macht oder schriftliche Aussagen verwerten möchte, muss den Parteien Gelegenheit gegeben werden, zu dem Beweisergebnis Stellung zu nehmen. Dazu muss es den Parteien mitgeteilt werden, was bei der Wiedergabe von Telefongesprächen schon fehleranfällig ist. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass der Richter die Aussage entweder missversteht oder doch zumindest vor dem Hintergrund der eigenen Vorbefassung mit der Sache versteht. Deshalb muss auf Antrag der Parteien oder auch nur einer Partei eine persönliche und damit unmittelbare Beweisaufnahme durchgeführt werden.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 104
Artikel 7 Absatz 2

(2) ***In Ausnahmefällen kann das*** Gericht Sachverständigenbeweise zulassen***, wenn dies für seine Entscheidung unerlässlich ist.***	(2) ***Das*** Gericht ***kann*** Sachverständigenbeweise zulassen***. Dabei trägt es den Kosten Rechnung.***

Or. de

Begründung

Zum Beweis eines Rechts muss grundsätzlich das sachnächste und mit größter Zuverlässigkeit verbundene Beweismittel zugelassen werden. Eine Verweigerung allein aus Kostengründen ist nicht vertretbar, da dies auf eine Rechtsverweigerung in Bagatellsachen hinauslaufen könnte. Daher muss das Gericht Sachverständigenbeweise einholen können, dabei jedoch die etwaigen Kosten zu beachten hat.

Änderungsantrag von Diana Wallis

Änderungsantrag 105
Artikel 7 Absatz 2

2. In Ausnahmefällen kann das Gericht	2. In Ausnahmefällen kann das Gericht

Sachverständigenbeweise ***zulassen***, ***wenn*** dies für seine Entscheidung unerlässlich ist.	Sachverständigenbeweise ***erheben***, ***allerdings nur,*** wenn dies für seine Entscheidung unerlässlich ist. ***Bei einer diesbezüglichen Entscheidung berücksichtigt das Gericht die Kostenfrage.***

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 106
Artikel 7 Absatz 2

2. ***In Ausnahmefällen*** kann das Gericht Sachverständigenbeweise ***zulassen***, wenn ***dies*** für seine Entscheidung unerlässlich ***ist***.	2***.*** Das Gericht kann Sachverständigenbeweise ***oder Beweise durch mündliche Zeugenaussagen nur dann erheben,*** wenn ***sie*** für seine Entscheidung unerlässlich ***sind***.

Or. fr

Begründung

Man sollte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Verfahrens gegenüber demjenigen der Qualität der gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ausreichende Beweise gründen muss, abwägen. Außerdem ist das Ziel des Verordnungsvorschlags die Vereinfachung des Verfahrens, was allerdings nicht so weit gehen darf, dass man dem Gericht die Möglichkeit einräumt, sich über sämtliche Regelungen im Bereich der Beweislast oder der Hierarchie bei der Beweiserhebung hinwegzusetzen.

Die aufwendigsten Beweismittel sind das Gutachten und die Zeugenaussage. In Absatz 2 wird deshalb die Erhebung dieser Art von Beweisen beschränkt. Um sie in Anspruch zu nehmen, muss das Gericht vorher zu der Ansicht gelangt sein, dass sie für seine Entscheidung unerlässlich sind.

Der letzte Absatz hat eine allgemeine Tragweite und erläutert den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 107
Artikel 7 Absatz 2 a (neu)

	2a. Das Gericht erhebt das einfachste und am wenigsten aufwendige Beweismittel.

Or. fr

Begründung

Man sollte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Verfahrens gegenüber demjenigen der Qualität der gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ausreichende Beweise gründen muss, abwägen. Außerdem ist das Ziel des Verordnungsvorschlags die Vereinfachung des Verfahrens, was allerdings nicht so weit gehen darf, dass man dem Gericht die Möglichkeit einräumt, sich über sämtliche Regelungen im Bereich der Beweislast oder der Hierarchie bei der Beweiserhebung hinwegzusetzen.

Die aufwendigsten Beweismittel sind das Gutachten und die Zeugenaussage. In Absatz 2 wird deshalb die Erhebung dieser Art von Beweisen beschränkt. Um sie in Anspruch zu nehmen, muss das Gericht vorher zu der Ansicht gelangt sein, dass sie für seine Entscheidung unerlässlich sind.

Der letzte Absatz hat eine allgemeine Tragweite und erläutert den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 108
Artikel 8

Artikel 8	***entfällt***
Vertretung der Parteien	
Die Parteien sind nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten zu lassen.	

Or. de

Begründung

Gerade in einem Verfahren wie dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen kann es angezeigt sein, einen Rechtsanwalt beizuziehen. Die Frage, ob und wann ein Rechtsanwalt beizuziehen ist, sollte wie bis anhin in der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten verbleiben.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 109
Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

	Hilfestellung für die Parteien
	Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formulare praktische Hilfestellung erhalten können. Die Hilfestellung der Gerichte kann jeweils nur in der Amtsprache des jeweiligen Gerichts erfolgen.

Or. de

Begründung

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formulare praktische Hilfestellung erhalten können. Die Hilfestellung der Gerichte kann jeweils nur in der Amtsprache des jeweiligen Gerichts erfolgen.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 110
Artikel 9 Absatz 3

3. Das Gericht ***leistet den*** Parteien erforderlichenfalls ***Hilfestellung in Verfahrensfragen; es kann sie*** zur Vorlage von Sachinformationen ***auffordern***, die für die Feststellung des Sachverhalts dienlich sind.	3. Das Gericht ***fordert die*** Parteien erforderlichenfalls zur Vorlage von Sachinformationen ***auf***, die für die Feststellung des Sachverhalts dienlich sind.

Or. fr

Begründung

Durch diese Änderung soll der Widerspruch aufgelöst werden, der zwischen dem Recht auf einen fairen Prozess, wie er in Artikel 9 Absatz 1 seinen Ausdruck findet, und der Tatsache besteht, dass das Gericht einer Partei Hilfestellung leisten kann.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 111
Artikel 9 Absatz 3

(3) Das Gericht leistet den Parteien erforderlichenfalls Hilfestellung in Verfahrensfragen; es kann sie zur Vorlage von Sachinformationen auffordern, die für	(3) Das Gericht leistet den Parteien erforderlichenfalls Hilfestellung in Verfahrensfragen; es kann sie zur Vorlage von Sachinformationen auffordern, die für

die Feststellung des Sachverhalts dienlich sind.	die Feststellung des Sachverhalts dienlich sind. ***Die Hilfestellung der Gerichte kann jeweils auf die Amtssprache des jeweiligen Gerichts beschränkt sein. Das Gericht hat dabei aber seine Funktion als neutrale und unabhängige Instanz zu wahren.***

Or. de

Begründung

Der Richter hat als unabhängige Instanz in der Sache zu entscheiden, demzufolge kann er nicht einer rechtsunkundigen Partei dabei helfen, Ansprüche durchzusetzen oder abzuwehren.

Dem Gericht sollte die Möglichkeit zur Sprachenbeschränkung gegeben sein.

Er muss beiden Seiten gegenüber seine neutrale Stellung beibehalten.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 112
Artikel 11

1. Ist das Schriftstück in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des Verfahrens zuzustellen, wird es den Parteien per Einschreiben mit Rückschein unter Beachtung etwaiger zusätzlicher Voraussetzungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 und unter Berücksichtigung ihres Artikels 8 zugestellt.	***Die Schriftstücke werden*** den Parteien per Einschreiben mit Rückschein unter Beachtung etwaiger zusätzlicher Voraussetzungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 und unter Berücksichtigung ihres Artikels 8 zugestellt. ***Dies kann auch auf elektronischem Wege geschehen, vorausgesetzt, dass ausreichende Zertifizierungsgarantien gegeben sind.***
2. Ist das Schriftstück im Mitgliedstaat des Verfahrens zuzustellen und steht die Anschrift des Empfängers zweifelsfrei fest, wird das Schriftstück den Parteien per Einschreiben mit Rückschein oder auf einfacherem Weg unter anderem mit einfachem Schreiben, Fax oder E-Mail zugestellt, sofern das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats des Verfahrens diese einfacheren Zustellungsarten zulässt.	
3. Ist eine Zustellung gemäß den Absätzen 1 und 2 ausnahmsweise nicht möglich, kann die Zustellung auf anderem Wege, der eine persönliche Zustellung gewährleistet,	Ist eine Zustellung gemäß den Absätzen 1 und 2 ausnahmsweise nicht möglich, kann die Zustellung auf anderem Wege, der eine persönliche Zustellung gewährleistet,

bewirkt werden.	bewirkt werden.

Or. fr

Begründung

Um eine bessere Rechtssicherheit sicherzustellen, sollte ausschließlich ein Einschreiben mit Rückschein auf Papier oder in elektronischer Form als Mittel der Zustellung der Schriftstücke zugelassen werden. Dies würde sowohl ermöglichen, die vereinfachten Versandarten auszuschließen, bei denen kein Nachweis des Eingangs des Schriftstücks beim Beklagten erstellt wird, als auch mit Sicherheit den Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Frist von einem Monat zu laufen beginnt, während derer sich der Beklagte äußern muss.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 113
Artikel 13

Die Entscheidung ist, unbeschadet eines möglichen Rechtsmittels sofort vollstreckbar. Eine Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich.	***Das Urteil ist vollstreckbar, sobald es formell rechtskräftig ist. Ein Urteil ist formell rechtskräftig, wenn die Frist für die Einlegung eines gegebenenfalls zulässigen Rechtsmittels abgelaufen ist und kein Rechtsmittel eingelegt und auch keine Überprüfung gemäß Artikel 16 beantragt wurde. Vor der formellen Rechtskraft ist nur ein Urteil über eine Geldleistung gegen Erlag einer Sicherheitsleistung vollstreckbar.***

Or. de

Begründung

Der Verordnungsentwurf der Kommission sieht vor, dass eine Entscheidung bereits dann, wenn noch ein Rechtsmittel gegen sie zulässig ist, vollstreckbar ist; dies ohne den Erlag einer Sicherheitsleistung. Dies birgt für den Fall, dass sich die bereits vollstreckte Entscheidung des Erstgerichts als falsch erweist, die Gefahr eines nicht wieder gut zu machenden Schadens in sich. Die Rückführung im grenzüberschreitenden Kontext ist äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich (der ursprünglich Verpflichtete müsste erst einen neuen Titel erwirken, das Geld könnte bereits verbraucht sein).

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 114
Artikel 14 Absatz 1

(1) Die unterlegene Partei trägt die Kosten	(1) Die unterlegene Partei trägt die Kosten

des Verfahrens, es sei denn, dies wäre unbillig oder unverhältnismäßig. In diesem Fall erlässt das Gericht einen ***Kostenfestsetzungsbeschluss*** nach Billigkeitserwägungen.	des Verfahrens, es sei denn, dies wäre unbillig oder unverhältnismäßig. In diesem Fall erlässt das Gericht eine ***Kostenentscheidung*** nach Billigkeitserwägungen ***unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes***.

Or. de

Begründung

Der Begriff des Kostenfestsetzungsbeschlusses führt zu Friktionen mit dem deutschen Verfahrensrecht. Dieses unterscheidet zwischen der Kostengrundentscheidung und dem Kostenfestsetzungsbeschluss. Die Kostengrundentscheidung ist der gerichtliche Ausspruch darüber, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat. Der Kostenfestsetzungsbeschluss baut auf der bindenden Kostengrundentscheidung auf und erst im Kostenfestsetzungsverfahren, das ein eigenes gerichtliches Verfahren ist, wird der genaue Betrag der zu erstattenden Kosten ermittelt.

Kriterien für die Billigkeitsentscheidung des Gerichts sollen zu einer Verhältnismäßigkeit der Kostenentscheidung führen.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 115
Artikel 14 Absatz 2

2. Handelt es sich bei der unterlegenen Partei um eine natürliche Person, die nicht durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand vertreten ist, ist sie nicht verpflichtet, die Gebühren des Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsbeistands der anderen Partei zu erstatten.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Durch diese Änderung soll ein diskriminierendes Prinzip gestrichen werden, das missbräuchlichen Klagen Vorschub leisten würde.

Diese Änderung steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zur Streichung der Erwägung 14.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 116
Artikel 14 Absatz 2

2. Handelt es sich bei der unterlegenen Partei um eine natürliche Person, die nicht durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand vertreten ist, ist sie nicht verpflichtet, die Gebühren des Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsbeistands der anderen Partei zu erstatten.	2. Handelt es sich bei der unterlegenen Partei um ***den Antragsgegner und ist dieser*** eine natürliche Person, die nicht durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand vertreten ist, ist sie nicht verpflichtet, die Gebühren des Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsbeistands der anderen Partei zu erstatten.

Or. it

Begründung

Es erscheint nicht gerecht, dass eine Person, die gegen jemanden einen Rechtsstreit anstrengt, nicht die dem Antragsgegner entstandenen Kosten ersetzt, wenn sie unterliegt.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 117
Artikel 15 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob ihr Verfahrensrecht ein Rechtsmittel gegen eine in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Entscheidung zulässt. Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht.	(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob ihr Verfahrensrecht ein Rechtsmittel gegen eine in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Entscheidung zulässt ***und binnen welcher Frist es einzulegen ist***. Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht.

Or. de

Begründung

Eine Regelung der Frist für die Einreichung eines Rechtsmittels ist in dem Entwurf noch nicht vorhanden.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 118
Artikel 15 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ***ob*** ihr Verfahrensrecht ***ein Rechtsmittel*** gegen eine in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Entscheidung ***zulässt***. Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht	(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ***welches Rechtsmittel*** ihr Verfahrensrecht gegen eine in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Entscheidung ***vorsieht***. Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht.

Or. de

Begründung

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Konformität mit Artikel 6 EMRK müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Entscheidungen, die das Gericht gemäß Artikel 5 erlässt, durch ein Rechtsmittel überprüft werden können.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 119
Artikel 15 Absatz 3

(3) Gegen eine Rechtsmittelentscheidung ist kein weiteres ordentliches Rechtsmittel gegeben.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Artikel 15 Abs. 3 sollte gestrichen werden. Im nationalen Recht bauen die Rechtsmittel aufeinander auf. Es würde zu Ungereimtheiten führen, wenn nur das erste mögliche Rechtsmittel eines Instanzenzuges aus dem nationalen Recht herausgegriffen würde.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 120
Artikel 16

Der Antragsgegner ist, sofern er unverzüglich tätig wird, berechtigt, in folgenden Fällen eine Überprüfung der in	***Eine*** Überprüfung der in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen

einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen ***Entscheidung*** unter ***den*** nach dem Recht des *Entscheidungs-Mitgliedstaats* geltenden Voraussetzungen ***zu beantragen, die der Kommission gemäß den Artikeln 19 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 mitgeteilt worden sind:***	***Versäumnisentscheidung findet*** unter ***dem*** nach dem Recht des *Entscheidungsmitgliedstaates* geltenden Voraussetzungen ***statt.***
a) i) Das Antragsformular oder die Ladung zur Verhandlung wurde ihm ohne persönliche Empfangsbestätigung zugestellt, und	
ii) Die Zustellung erfolgte ohne eigenes Verschulden nicht so rechtzeitig oder nicht dergestalt, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder	
b) der Antragsgegner konnte aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden der Forderungen nicht widersprechen.	

Or. de

Begründung

Nach Art. 16 des Verordnungsentwurfs soll ein Einspruch gegen eine Versäumnisentscheidung nicht möglich sein, wenn der Antragsgegner eine Fristversäumnis selbst zu verantworten hat, oder im Verhandlungstermin bewusst nicht auftritt oder keinen Antrag stellt. Eine Partei in diesen Fällen gänzlich rechtlos zu stellen, ist nicht hinnehmbar, da es gute Gründe geben kann, im Verhandlungstermin ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen zu lassen. Der Verordnungsentwurf sieht auch keine Möglichkeit für den Antragsteller vor, eine Überprüfung der im Verhandlungstermin zu seinen Lasten ergangenen Versäumnisentscheidung herbeizuführen. Insgesamt stellt Art. 16 des Verordnungsentwurfs somit eine deutliche Verkürzung des bestehenden Rechtsschutzes dar. Dieses wird durch den Änderungsvorschlag berichtigt.